

Name:

KV-Nr. 1496

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

OLIVER LAST

RECHTSANWALT

RETHELSTRASSE 160
40237 DÜSSELDORF

TELEFON: 0211-292281-0

TELEFAX: 0211-292281-9

RECHTSANWALT@RA-LAST.DE

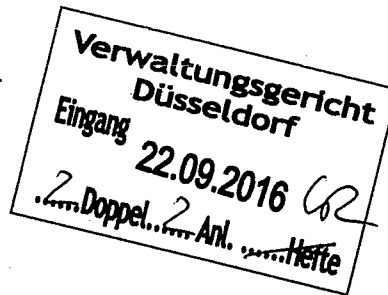
INTERNET: WWW.RA-LAST.DE

ZEICHEN: 11/E/2016

DÜSSELDORF, 21.09.2016

Rechtsanwalt Oliver Last - Rethelstraße 160 - 40237 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Klage

des Herrn Rechtsanwalt Oliver Last, Rethelstraße 160, 40237 Düsseldorf,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf,

Beklagten,

wegen: Kosten einer Abschleppmaßnahme.

Hiermit erhebe ich Klage mit dem Antrag,

den Kostenbescheid des Polizeipräsidiums Düsseldorf vom 05.09.2016 aufzuheben.

Begründung:

Ich bin Eigentümer und Halter des Pkw (Audi A5) mit dem amtlichen Kennzeichen D - KM 494, welches im Auftrag der Polizei von dem Abschleppunternehmen Autohaus Müller GmbH am 01.09.2016 abgeschleppt werden sollte. Dazu kam es jedoch nicht, weil ich zuvor am Abstellort des Pkw erschien. Dennoch zieht mich der Beklagte mit Bescheid vom 05.09.2016 zu Kosten in Höhe von 90 Euro heran.

Beweis: Kostenbescheid vom 05.09.2016 als **Anlage K1**

Gegen diesen Kostenbescheid wende ich mich mit der vorliegenden Klage.

1. Der Kostenbescheid ist rechtswidrig.

Er ist schon nicht formell ordnungsgemäß ergangen, da ich vor Erlass des Bescheids nicht angehört wurde.

Zudem ist der Bescheid aber auch materiell rechtswidrig.

6 K 4020/16

Bereits die Anordnung der Abschleppmaßnahme hätte gar nicht erfolgen dürfen. Die Voraussetzungen für ein Abschleppen des Pkw haben nicht vorgelegen. Die Polizei hat mich telefonisch über den Sachverhalt unterrichtet. Ich bin dann - wie auch bereits am Telefon angekündigt - umgehend am Abstellort meines Pkw erschienen. Warum die Polizei trotzdem Veranlassung gesehen hat, ein Abschleppunternehmen zu beauftragen, erklärt sich mir nicht. Jedenfalls dürfen aber keine Kosten erhoben werden, weil das Abschleppunternehmen doch letztlich gar nicht tätig geworden ist. Nachdem ich am Einsatzort eintraf, ist das Abschleppfahrzeug vielmehr unverrichteter Dinge wieder weggefahren. Eine kostenverursachende Maßnahme wurde also letztlich gar nicht durchgeführt. Darüber hinaus kann der Beklagte aber auch nicht mich mit kostenpflichtigen Maßnahmen belasten, die auf ein schädigendes Verhalten Dritter zurückzuführen sind.

2. Hilfsweise erkläre ich die Aufrechnung mit einer mir gegen den Beklagten zustehenden Schadensersatzforderung. Beim Anbringen der Ketten des Hebekrans hat ein Mitarbeiter des Abschleppunternehmens versehentlich den linken Seitenspiegel meines Pkw abgebrochen. Dies können auch die am Einsatzort anwesenden Polizeibeamten POK Carstens und PM Dietrich bestätigen.


Beweis: Vernehmung der Zeugen POK Carstens und PM Dietrich; zu laden über den Beklagten

Diesen Schaden habe ich bei der Autohaus Grote GmbH zusammen mit der Seitenscheibe reparieren lassen. Für den Austausch des Seitenspiegels hat mir das Autohaus Grote 70 Euro in Rechnung gestellt, die ich auch bezahlt habe.

Beweis: Rechnung des Autohauses Grote GmbH vom 14.09.2016 als **Anlage K2**

Der Beklagte ist nach § 839 BGB verpflichtet, mir diesen Schaden zu ersetzen.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter erkläre ich mich bereits jetzt einverstanden.


Last
(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der **Anlage K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift ordnungsgemäß beigefügt war, den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Kopie**Polizeipräsidium
Düsseldorf****Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf****Anlage K 1**Kosten- und Gebührenabteilung
Aktenzeichen: ZA 1.2-68.11-256/2016Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5-7, 40219 DüsseldorfAn
Herrn Oliver Last
Rethelstraße 160
40237 DüsseldorfFrau Riese
Telefon: 0211 870-4410
Fax: 0211 870-4404
michaela.riese@polizei.nrw.de

Datum: 05.09.2016

LeistungsbescheidKostenerstattung für das Abschleppen Ihres
Kraftfahrzeuges:

Amtliches Kennzeichen:	D - KM 494	Fabrikat:	Audi A5
Tag:	01.09.2016	Uhrzeit:	08:10 - 08:40 Uhr
Straßenbezeichnung:	Hördtweg, Höhe S-Bahn-Haltestelle Rath Mitte		
Abschleppunternehmen:	Autohaus Müller GmbH		

Sehr geehrter Herr Last,

Sie sind Halter des Fahrzeuges Typ Audi A5 mit dem amtlichen Kennzeichen D - KM 494. Das Fahrzeug wurde am 01.09.2016 um 8:10 Uhr nach dem Hinweis eines Spaziergängers mit eingeschlagener Seitenscheibe auf dem Parkstreifen am Hördtweg auf der Höhe der S-Bahn-Haltestelle Düsseldorf-Rath Mitte aufgefunden. Der Wagen konnte durch die anwesenden Beamten nicht ausreichend gesichert werden, um einen unbefugten Zugriff zuverlässig ausschließen zu können. Zur Eigentumssicherung erteilten die Polizeibeamten daher dem Vertragsabschleppdienst der Polizei, Autohaus Müller GmbH, einen Abschleppauftrag. Die Abschleppmaßnahme musste letztlich nicht durchgeführt werden, da Sie - bevor ihr Pkw auf das Abschleppfahrzeug vollständig aufgeladen worden war - zu Ihrem Pkw zurückkehrten. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den anliegenden von dem diensthabenden Polizeibeamten verfassten Einsatzbericht verwiesen.

Da das Abschleppfahrzeug das Betriebsgelände bereits verlassen hatte und kein Ersatzauftrag erteilt werden konnte, sind Sie als Eigentümer und Halter des Pkw verpflichtet, die Kosten der Leerfahrt zu tragen. Vorliegend sind Kosten in Höhe des von dem Abschleppunternehmen am 02.09.2016 in Rechnung gestellten Betrages in Höhe von 90 Euro, der durch die Landeskasse beglichen wurde, entstanden.

Ich fordere Sie auf, die Kosten für die oben genannte eingeleitete Abschleppmaßnahme in Höhe von insgesamt **90,00 Euro** innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Leistungsbescheides unter Angabe des Aktenzeichens ZA 1.2-68.11-256/2016 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE 34 3701 0050 0019 7355 06
BIC: WEDELADD
Helaba

Im Auftrag



Riese

Anlagen:

Einsatzbericht vom 01.09.2016

Rechnung der Autohaus Müller GmbH vom 02.09.2016

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Rechtsgrundlagen und der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid am 05.09.2016 zur Post aufgegeben wurde.

Vom Abdruck der dem Bescheid anliegenden Rechnung der Autohaus Müller GmbH vom 02.09.2016 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den angegebenen Inhalt hat und sich darüber hinaus aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Dienststelle

Polizeipräsidium Düsseldorf
 Direktion Gefahrenabwehr
 Jürgensplatz 5-7
 40219 Düsseldorf
 Tel.: 0211/870 – 0

Kopie

Aktenzeichen 302000-192525-15/10		
Sammelaktenzeichen	Fallnummer	
Sachbearbeitung durch (Name, Amtsbezeichnung) Dietrich, PM		
Sachbearbeitung Telefon 0211/870-0	Nebenstelle	Fax -4404

Einsatzbericht

Einsatzzeit: 01.09.2016, 08:10 Uhr
 Einsatzort: Düsseldorf, Hördtweg
 Einsatzanlass: Vandalismus an Pkw
 Eingesetzte Beamte: POK Carstens und PM Dietrich

01

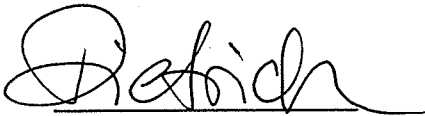
Die o.g. Beamten trafen gegen 08:10 am Einsatzort ein. Am Einsatzort wurde lediglich Herr Manfred Kuhn angetroffen, der die Polizei zuvor verständigt hatte. Es wurde der Pkw mit dem Kennzeichen D - KM 494 vorgefunden. Das linke Seitenfenster war eingeschlagen. Im Auto wurde eine Mappe mit Visitenkarten des Herrn Oliver Last vorgefunden.

02

Der Unterzeichner versuchte um 08:15 Uhr Herrn Oliver Last unter der in der Visitenkarte angegebenen Handynummer zu erreichen. Das Gespräch wurde jedoch nicht angenommen. Zwecks Eigentumssicherung wurde um 08:20 Uhr der Autohaus Müller GmbH telefonisch ein Abschleppauftrag erteilt.

03

Um 08:30 Uhr traf das Abschleppfahrzeug ein. Noch bevor der Pkw aufgeladen werden konnte, rief um 08:35 Uhr Herr Last an und gab sich als Halter des Fahrzeuges zu erkennen. Er kündigte an, in wenigen Minuten am Einsatzort zu sein. Der Abschleppvorgang wurde sodann abgebrochen und eine Leerfahrt dokumentiert. Um 08:40 Uhr traf Herr Last am Einsatzort ein. Seine Personalien wurden aufgenommen. Herr Last fuhr sodann mit dem Pkw fort.



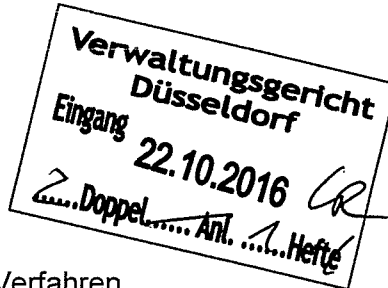
Dietrich, PM



Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf

Polizeipräsidium, Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



Aktenzeichen: ZA 1.2-68.11-256/2016

Frau Riese
Telefon: 0211 870-4410
Fax: 0211 870-4404
michaela.riese@polizei.nrw.de

Datum: 20.10.2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
Last ./ Land NRW
6 K 4020/16

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorgangs beantragt,
die Klage abzuweisen.

Begründung:

1. Der Kostenbescheid ist rechtmäßig.

Dass der Kläger (versehentlich) vor Erlass des Kostenbescheids nicht angehört wurde, kann letztlich nicht zur Aufhebung des Bescheids führen. Denn eine andere Entscheidung hätte hier in der Sache nicht getroffen werden können.

Die Kosteninanspruchnahme des Klägers ist auch materiell rechtmäßig. Der Geschehensablauf ist tatsächlich anders gewesen als vom Kläger geschildert. Wie sich schon aus dem Einsatzbericht ergibt, ist der Kläger von der Polizei nicht unmittelbar erreicht worden. Als der Kläger sich gemeldet hat, war der Abschleppauftrag bereits erteilt. Für die Leerfahrt ist zudem ein reduzierter Betrag angesetzt worden. Der Normalpreis für eine Abschleppmaßnahme beträgt 150,00 Euro.

2. Auch die Aufrechnung des Klägers steht dem Kostenanspruch nicht entgegen. Es wird zunächst bestritten, dass dem Kläger überhaupt ein Schadensersatzanspruch zusteht. Es ist bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht geklärt, ob der Seitenspiegel tatsächlich durch das Abschleppunternehmen beschädigt wurde oder ob dieser nicht bereits zuvor beschädigt war. Dies kann hier aber auch dahinstehen, denn das Verwaltungsgericht ist für eine Entscheidung über den klägerischen Anspruch schon nicht zuständig. Über die Gegenforderung kann aber nur das zuständige Gericht entscheiden. Deswegen verbietet sich hier eine Entscheidung über die Aufrechnung.

Der Beklagte ist mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter ebenfalls einverstanden.

Im Auftrag

Riese

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesem keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

Der Rechtsstreit ist mit ordnungsgemäßem Beschluss vom 03.11.2016 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen worden. Der Übertragungsbeschluss ist den Beteiligten am 04.11.2016 zugestellt worden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 6. Kammer
des Verwaltungsgerichts
Düsseldorf

Düsseldorf, den 08.12.2016

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Rechtsanwalts Oliver Last, Rethel-
straße 160, 40237 Düsseldorf,

6 K 4020/16

Klägers,

g e g e n

Anwesend:

Richterin am Verwaltungsgericht **Thiele**
als Einzelrichterin

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch das Polizeipräsidium Düsseldorf,
Jürgensplatz 5-7, 40219 Düsseldorf

Beklagten,

Beginn: 9:00 Uhr
Ende: 10:00 Uhr

erscheinen bei Aufruf:
der Kläger Rechtsanwalt Last;
für die Beklagte: Oberamtsrätin Riese unter
Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht

ferner erscheinen als Zeugen:

POK Carstens
PM Dietrich
mit Aussagegenehmigung

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet;
vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. § 105 VwGO i.V.m. §§ 159, 160 a ZPO.

Die Einzelrichterin eröffnet die mündliche Verhandlung.

Die Zeugen werden zur Wahrheit ermahnt. Sie werden über die Möglichkeit der Vereidigung und
die Bedeutung des Eides sowie die Strafbarkeit falscher eidlicher und uneidlicher Aussagen
belehrt.

Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal.

Die Einzelrichterin trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

[...]

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vernehmung der Zeugen („[...]“) wird
abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den im Einsatzbericht geschilderten
Sachverhalt bestätigen und darüber hinaus keine weiteren Angaben machen können.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wird mit den Beteiligten erörtert.

Der Kläger stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 21.09.2016.

vorgelesen und genehmigt

Die Vertreterin des Beklagten beantragt,
die Klage abzuweisen.

vorgelesen und genehmigt

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

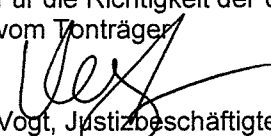
Sodann ergeht folgender

Beschluss:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten gemäß § 116 Abs. 2 VwGO zugestellt.


Thiele

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger


Vogt, Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

08.12.2016.

Die Entscheidungen über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind nicht vorzuschlagen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist hinsichtlich der Hauptsache auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweis-erhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die behördlichen und gerichtlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;
- die geltend gemachten Kosten der Höhe nach nicht zu beanstanden sind.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1496

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Köln 20 K 3247/14 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte als Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) zulässig sein. Der Kläger (K.) ist als Adressat des ihn belastenden Verwaltungsakts möglicherweise in seinen Rechten verletzt (Art. 2 Abs. 1 GG) und damit klagebefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO. Richtiger Beklagter ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das Land NRW, vertreten durch das Polizeipräsidium Düsseldorf. Der Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 VwGO, § 110 Abs. 1 S. 1 JustG NRW vor Erhebung der Klage nicht. *Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage dürften in einer praxismgerechten Lösung entbehrlich, aber im Kurzvortrag auch unschädlich sein.*

B. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte unbegründet sein.

I. Kostenbescheid: Der Bescheid des Beklagten (B.) vom 04.09.2016 dürfte rechtmäßig und K. deswegen nicht in seinen Rechten verletzt sein (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für den Kostenbescheid hinsichtlich der Kosten des Abschleppunternehmers dürfte § 77 VwVG NRW i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 8 VO VwVG NRW i.V.m. § 46 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 43 Nr. 2 PolG NRW sein. Danach kann von dem Pflichtigen Erstattung der Kosten, die bei einer Sicherstellung und Verwahrung an Beauftragte zu zahlen sind, verlangt werden.

2. In formeller Hinsicht begegnet der Bescheid keinen durchgreifenden Bedenken. **a.** Von der behördlichen **Zuständigkeit** des PP Düsseldorf ist nach dem Bearbeitungsvermerk auszugehen. **b.** Der Bescheid ist gem. § 77 Abs. 4 S. 1 VwVG NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 3 GebG NRW auch in **Schriftform** erlassen worden. **c.** Im Ergebnis unerheblich ist, dass eine **Anhörung** des K. gem. § 28 Abs. 1 VwVfG NRW vor Erlass des Gebührenbescheides nicht erfolgt ist. Der Anhörungsmangel ist im konkreten Fall unbeachtlich. Denn nach **§ 46 VwVfG NRW** kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. So liegt der Fall hier. Bei der Erhebung von Kosten auf Grundlage von § 77 Abs. 1 VwVG NRW wird der Behörde kein Ermessensspielraum eröffnet. Es handelt sich demnach um eine gebundene Entscheidung mit der Folge, dass die Behörde die Kostenerstattung grundsätzlich verlangen muss (VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.12.2013 - 14 K 6792/13 -, Rn. 8, juris, vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 23.05.1995 - 5 A 2092/93 -, Rn. 13 ff., juris). Angesichts der Tatsache, dass die Abschleppmaßnahme unstreitig begonnen hat, musste die Beklagte auch die hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Damit ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im gerichtlichen Verfahren gemäß § 46 VwVfG NRW offensichtlich, dass der Anhörungsmangel die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat (vgl. zur Anwendung von § 46 VwVfG bei gebundenen Entscheidungen Kopp/Ramsauer, VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 46 Rn. 30 ff.).

3. Die Erhebung der Kosten des Abschleppunternehmers dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein.

a. Voraussetzung der Kostenerhebung ist zunächst, dass die **Sicherstellung** rechtmäßig war. Dies dürfte hier der Fall sein.

aa. Ermächtigungsgrundlage für die Abschleppmaßnahme dürfte § 43 Nr. 2 PolG sein. **bb.** In **formeller Hinsicht** begegnet die Abschleppmaßnahme keinen Bedenken. Insbesondere dürfte eine vorherige **Anhörung** des K. gem. § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG NRW wegen Gefahr im Verzug entbehrlich gewesen sein. *Die Entbehrlichkeit der Anhörung dürfte ebenso aus § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW hergeleitet werden können.* **cc.** Die Abschleppmaßnahme dürfte auch **materiell rechtmäßig** gewesen sein. Nach § 43 Nr. 2 PolG NRW kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen. Die Polizei wird in diesem Fall (gleichsam) in öffentlich-rechtlich geregelter Geschäftsführung für den Eigentümer oder rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt tätig. Die Rechtmäßigkeit der Sicherstellung bestimmt sich dabei vorrangig danach, ob die Maßnahme dem mutmaßlichen Willen des Berechtigten entspricht. Dies ist anzunehmen, wenn sie dessen objektivem Interesse entspricht, mithin sie jeder Eigentümer bei besonnener Betrachtung als sachgerecht beurteilt. Ob dies der Fall ist, hängt davon ab, wie hoch im Einzelfall die Wahrscheinlichkeit eines Diebstahls des Fahrzeugs, eines Diebstahls von Gegenständen aus dem Fahrzeug oder einer Beschädigung des Fahrzeugs ist, wenn die Sicherstellung unterbleibt. Diese Prognoseentscheidung ist auf der Grundlage der der Polizei zum Zeitpunkt ihres Handelns zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten zu beurteilen, wobei u.a. die voraussichtliche Dauer der Möglichkeit eines Schadenseintritts, der Abstellort sowie der Wert eines Fahrzeuges zu berücksichtigen sind (VG Köln, Urt. v. 02.07.2015 - 20 K 3247/14 -, Rn. 13, juris, m.w.N.). **(1)** Gemessen an diesen Kriterien dürften die Voraussetzungen für eine Sicherstellung hier vorgelegen haben. Dabei dürfte nach der **Beweisaufnahme** der von dem Beklagten in der Klageerwiderung geschilderte Sachverhalt und Zeitablauf zur Überzeugung des Gerichts (vgl. § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO) feststehen. Denn in dieser Form ist er bereits dem am fraglichen Tag erstellten Bericht der Polizei zu entnehmen und wird durch die Aussage der am Einsatz

beteiligten Polizeibeamten in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Danach war der Abschleppauftrag bereits erteilt worden und der Abschleppwagen hatte bereits das Firmengelände verlassen, als K. sich bei den Polizeibeamten telefonisch meldete. Bei Abwägung dieser im konkreten Fall gegebenen Umstände dürfte es dem objektiven Interesse eines Halters in der Situation des K. entsprochen haben, die mit Kosten verbundene Sicherstellung zu veranlassen, um die infolge der eingeschlagenen Seitenfensters erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Eigentumsbeeinträchtigung auszuschließen. Denn in Anbetracht der Tatsache, dass die Polizei nicht abschätzen konnte, wann der Berechtigte zum Wagen zurückkehren würde, bestand sowohl die Gefahr, dass der Innenraum des Fahrzeugs durch Witterungseinflüsse Schaden nahm, als auch die Gefahr von (weiteren) Vandalismusschäden, da gerade bei bereits beschädigten Fahrzeugen die Hemmschwelle für weitere Beschädigungen deutlich herabgesetzt ist. **(2)** Die Maßnahme war auch **verhältnismäßig**. Es ist nicht ersichtlich, dass B. in der konkreten Situation ein schonenderes Mittel zur Abwehr der genannten Gefahren zur Verfügung gestanden hätte. Insbesondere hat die Maßnahme nicht zu einem Nachteil geführt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis stand.

b. K. ist auch als Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über den Pkw **richtiger Kostenschuldner** gem. § 46 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 PolG NRW. Dabei ist nicht relevant und führt demgemäß auch nicht zu einem Ausschluss des Kostenerstattungsanspruchs, dass die Maßnahme letztlich durch das rechtswidrige Verhalten eines nicht ermittelbaren Dritten verursacht worden ist (vgl. § 4 Abs. 1 PolG NRW). Denn dies führt nach den o.g. Regelungen nicht dazu, dass die Kosten der im Interesse des K. angeordneten Maßnahme von der Allgemeinheit zu tragen wären.

c. Die in dem Bescheid geltend gemachten Kosten des Abschleppunternehmers sind gem. § 20 Abs. 2 Nr. 8 VO VwVG NRW der **Art** und nach dem Bearbeitungsvermerk auch der **Höhe** nach erstattungsfähig.

d. Der Kostenpflicht des K. dürfte auch nicht entgegenstehen, dass das Fahrzeug letztlich gar nicht abgeschleppt wurde. Die Kosten für eine **Leerfahrt** können grds. auch bei Abbruch des Abschleppvorgangs dem Störer ohne weiteres zuzurechnen sein, wenn das Abschleppfahrzeug konkret für sein Fahrzeug angefordert worden ist. Denn bereits hierdurch tritt die Kostenpflicht des Fahrzeughalters ein, die grundsätzlich nachträglich nicht entfällt (OVG NRW, Beschl. v. 18.02.2003 - 5 A 4183/01 -, Rn. 5, juris; vgl. auch für Gebührenscheid § 15 Abs. 2 VO VwVG NRW).

e. Dafür dass die Inanspruchnahme des K. vorliegend **unverhältnismäßig** sein könnte, ist nichts ersichtlich.

II. (Hilfs-)Aufrechnung mit Schadensersatzanspruch: Die durch K. hilfsweise erklärte Aufrechnung mit einer Schadensersatzforderung gegen B. in Höhe von 70 Euro dürfte zwar beachtlich sein, weil der angefochtene Leistungsbescheid des B. vom 04.09.2016 eine Zahlungsaufforderung enthält (Leistungsgebot), die bei einer wirksamen, auf den Zeitpunkt der Aufrechnungslage zurückwirkenden (vgl. § 389 BGB) Aufrechnung rechtswidrig werden kann (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 03.06.1983 - 8 C 43.81 -, Rn. 19, juris). Wird die Aufrechnung aber mit einer rechtswegfremden Forderung erklärt, kann die Aufrechnung im rechtshängigen Prozess nur berücksichtigt werden, wenn diese Forderung rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellt oder unbestritten ist. B. hat jedoch bestritten, dass der Spiegel durch Mitarbeiter des Abschleppunternehmens beschädigt worden ist. Danach dürfte über die Hilfsaufrechnung im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden sein. Die (streitige) Entscheidung über Amtshaftungsansprüche ist gem. Art. 34 S. 3 GG den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Daran ändert die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 1 GVG nichts, derzufolge das Gericht des zulässigen Rechtswegs den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, denn nach § 17 Abs. 2 S. 2 GVG bleiben Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG und Art. 34 S. 3 GG unberührt. Daraus folgt, dass die von diesen Bestimmungen erfassten Forderungen weiterhin allein vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden können (VG Aachen, Urt. v. 08.12.2008 - 6 K 830/08, Rn. 107, juris, m.w.N.).

Ist die Gegenforderung in dem anderen Rechtsweg noch nicht anhängig, kann bei Spruchreife ein Vorbehaltsurteil gem. § 173 VwGO i.V.m. § 302 ZPO ergehen und das Nachverfahren über die vorbehaltene Aufrechnung analog § 94 VwGO ausgesetzt werden (vgl. VG Berlin, Urt. v. 19.03.2015 - 26 K 267.13 -, Rn. 27, juris; BVerwG, Urt. v. 12.02.1987 - 3 C 22/86 -, BVerwGE 77, 19). *Nur besonders aufmerksame Prüflinge dürften eine Entscheidung durch Vorbehaltsurteil überhaupt in Betracht ziehen. Sofern Prüflinge eine Entscheidung durch Endurteil vorschlagen, dürfte dies auch gut vertretbar sein.*

D. Nebenentscheidungen: Von **Nebenentscheidungen** ist nach dem Bearbeitungsvermerk abzusehen.

E. Entscheidungsvorschlag: Es dürfte ein (Vorbehalts-)Urteil mit folgendem Tenor vorzuschlagen sein:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Urteil ergeht im Hinblick auf das in dem angefochtenen Bescheid des Beklagten enthaltene Leistungsgebot unter dem Vorbehalt der Entscheidung über die von dem Kläger erklärte Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch in Höhe von 70 Euro.